

**ANFRAGE** von Hans Egli (EDU, Steinmaur), Valentin Landmann (SVP, Zürich) und Erich Vontobel (EDU, Bubikon)

betreffend Meinungsäusserungsfreiheit bei Staatsangestellten

---

In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft steht in Artikel 16, Absatz 2: «Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten». Dies ist ein wichtiger Grundsatz eines funktionierenden Rechtsstaates.

In der letzten Zeit drangen verschiedene Ereignisse an die Öffentlichkeit, bei der die Meinungsäusserungsfreiheit (v.a. das Kritisieren einzelner Corona-Massnahmen) von Staatsangestellten nicht gewährleistet wurde, bzw. das Ausüben dieses Grundrechtes für diese Konsequenzen hatte (u.a. für einen angehenden Staatsanwalt).

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie interpretiert der Regierungsrat die von der Verfassung garantierte Meinungsäusserungsfreiheit?
2. Ist das Kritisieren der unserer Verfassung zum Teil entgegenstehenden Corona-Massnahmen durch Staatsangestellte problematisch? Weshalb? Wo sind die Grenzen des noch Erlaubten?
3. Über die Verhältnismässigkeit von Corona-Massnahmen kann man geteilter Meinung sein. Wo sieht der Regierungsrat mögliche Gefahren, wenn gerade bei diesem sensiblen Thema die Kantonspolizei Gesinnungsethik einfordert, und was wären zu ergreifenden Massnahmen?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die von der Verfassung garantierte Meinungsäusserungsfreiheit für Staatsangestellte im selben Umfang wie für den Rest der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist?
5. Der Regierungsrat hat bei anderer Gelegenheit betont, dass ihm Diversität unter den Staatsangestellten wichtig ist. Wie steht er zu diesem Bekenntnis bezüglich denjenigen, die im Rahmen ihrer Meinungsäusserungsfreiheit die Corona-Massnahmen kritisieren?

Hans Egli  
Valentin Landmann  
Erich Vontobel